



Nr. 105

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM**

**vom 27. Juni 2024**



# REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDEABGABE AUF STROM

---

**Präsidiales**

# REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>G</b> -----	
Gemeindeabgabe .....	2-5
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten .....	3-6
<b>N</b> -----	
Nutzung des öffentlichen Grundes.....	1-5

# REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Gemeindeabgabe auf Strom.....	5
Nutzung des öffentlichen Grundes.....	5
Gemeindeabgabe .....	5
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten.....	6

# REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM

---

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 50, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 55, Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 folgendes

## REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM

### I GEMEINDEABGABE AUF STROM

#### Art. 1

- Nutzung des öffentlichen Grundes
- 1 Die Gemeinde Ostermundigen kann Energieversorgungsunternehmen (EVU) die Berechtigung erteilen, den öffentlichen Grund der Gemeinde Ostermundigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
  - 2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Nutzung des öffentlichen Grundes in einem Vertrag mit den EVU. Im Vertrag können die EVU ausserdem zur unentgeltlichen Weitergabe von relevanten Daten in Bezug auf die Energieversorgung verpflichtet werden.

#### Art. 2

- Gemeindeabgabe
- 1 Die EVU bezahlen der Gemeinde Ostermundigen für das Recht auf Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Elektrizitätsversorgung eine Abgabe. Diese bemisst sich anhand der je Zähler an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausgespeiste Energie.
  - 2 Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
  - 3 Die Höhe der Gemeindeabgabe beträgt zwischen 1.0 und 3.0 Rappen pro kWh (exkl. MwSt.). Sie ist auf maximal 900 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.
  - 4 Der Gemeinderat legt jeweils bis zum 31. Mai die Höhe der Gemeindeabgabe innerhalb der Vorgaben gemäss Absatz 3 fest.

# REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDE- ABGABE AUF STROM

---

## II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 3

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ostermundigen, 27. Juni 2024  
(GRB vom 27. Juni 2024, Trakt. Nr. 2024-270)

Grosser Gemeinderat

Emsale Selmani  
Präsidentin

Jürg Kumli  
Sekretär

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 1. Oktober 2024

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin